Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1892

49 (18.2.1892)

Visual Library

Beilage zu Nr. 49 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. Februar 1892.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 16. Febr. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Finanzminister Dr. Elstätter, Staatsrath Eisenlohr, Ministerialdirektor Seubert, Ministerialrath Schoch.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr und theilt sodann mit, daß die Wahlakten über die am 12. d. M. vorgenommene Neuwahl eines Abgeordneten für den 52. Wahlbezirk eingekommen seien. Dieselben werden der sofort zusammentretenden zuständigen Abtheilung zur Prüfung übergeben. Nach kurzer Berathung erklärt Abg. Bassermann namens der Kommission, daß gegen die Wahl, aus der der früher gewählte Bürgermeister Kieser von Buchen mit 62 Stimmen gegen 61 auf Weinhändler Th. Frey in Eberbach gefallenen Stimmen abermals hervorgegangen sei, keine Beanstandungen zu erheben seien.

Da Niemand Einsprache erhebt, so wird die Wahl für giltig erklärt.

Während der Sitzung gibt der Präsident ein Telegramm des Abg. Engelberth bekannt, worin dieser sein Ausbleiben für den 16. und 17. d. M. anzeigt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung, auf der der Bericht der Budgetkommission über Tit. IV, X und XI der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1892/93 steht, erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Kriechle das Wort zu einigen einleitenden Bemerkungen.

Bezüglich des Budgets der Domänenverwaltung führt er aus, daß hier die Einnahmen wie die Ausgaben eine steigende Tendenz entwickeln und die jetzigen Sätze die der vorigen Budgetperiode nicht unwesentlich übersteigen. Die Steigerung der Einnahmen sei hauptsächlich auf den Mehrerlös an Holz zurückzuführen, er könne nicht genug hervorheben, welchen Werth die Wälder für unsern Staatshaushalt repräsentirten. Ein Mindererlös sei dagegen bei den Einnahmen aus landwirthschaftlichen Grundstücken, aus Reben und aus Torfgelände zu verzeichnen, namentlich mache sich bei den in Selbstbetrieb stehenden Wiesen seit dem Jahre 1888 ein stetes Sinken der Roheinnahme bemerkbar, das seinen Grund wohl hauptsächlich in den guten Futterernten der letzten Jahre und in dem dadurch gedrückten Preise für Futter habe. Die Zunahme der Ausgabe stehe in Wechselwirkung mit dem Steigen der Einnahmen, zum Theil fände sie auch in den Wirkungen des neuen Beamtengesetzes und der beträchtlichen Erhöhung des Aufwands unter VI „Abgaben und Lasten" ihre Erklärung.

Der Tit. X: Schuldentilgung, weise eine Erhöhung der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1892/93 von 2 750 000 M. auf 3 750 000 M, also um 1 Million Mark, auf. Die Kommission habe die Mehreinstellung warm begrüßt, da sie einerseits ein Beweis für unsere günstigen Finanzverhältnisse sei, andererseits die regelmäßige Verzinsung und raschere Amortisation der Eisenbahnschuld sichere.

Auch unter Tit. XI: Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben seien höhere Beträge eingestellt als früher. Die hier eingetretene Erhöhung sei besonders geeignet, die wohlthätigen Wirkungen des Beamtengesetzes erkennen zu lassen, worauf er den vielen Angriffen gegenüber, die dieses Gesetz erfahre, hinzuweisen nicht unterlassen wolle. Unter diesem Titel seien auch entsprechende Beträge für die Volksschullehrer enthalten, deren Bewilligung natürlich nur unter der Voraussetzung zu geschehen habe, daß der Gesetzentwurf über den Elementarunterricht angenommen werde. Der Berichterstatter empfiehlt sodann dem Hause namens der Kommission, die im Budget aufgenommenen Posten sammt den eingekommenen Nachforderungen zu genehmigen.

Abg. Pfefferle möchte angesichts der Thatsache, daß die Einnahmen aus landwirthschaftlichen Gütern und besonders aus den in Selbstbetrieb stehenden Wiesen seit einigen Jahren ständig im Rückgang begriffen sind, auf die Gründe, die diese Erscheinung veranlaßten, zu sprechen kommen. Er findet im Gegensatz zu dem Berichterstatter den Hauptgrund nicht sowohl in den guten Futterernten und den niederen Futterpreisen, als in der Verminderung des Viehstands, der bei den Bauern seit einigen Jahren eingetreten sei. Auf der andern Seite glaubt er, einen Mangel in der Behandlung der Wiesen durch die Domänenadministration zu finden. Die ärarischen Wiesen würden meist nur gewässert, aber nicht gedüngt. Er empfehle der Domänenverwaltung durch eine rationelle Düngung der Wiesen, Zuführung von künstlichem Dünger auf Erzielung eines besseren Futtererträgnisses bedacht zu sein. Dadurch werde sowohl dem Staate gedient, der größere Einnahmen aus seinen Wiesen erzielen werde, wie dem Landwirth, der seinen Viehstand vermehren und einen rationellen landwirthschaftlichen Betrieb einführen könne. Bei den eifrigen Bestrebungen der Regierung, die Landwirthschaft zu heben, sei es vor Allem nöthig, daß der Staat in der rationellen Bewirthschaftung der Güter, besonders durch Anwendung von Kunstdünger, mit gutem Beispiel vorangehe, das würde besser wirken, als Belehrungen auf landwirthschaftlichen Versammlungen u. dergl.

Abg. Gönner kommt auf die Ausübung des Jagdrechts auf dem Rheinvorlande, das nach den Bestimmungen des Landrechts und des Jagdgesetzes dem Staate als Eigenthümer desselben zustehe, zu sprechen. Er sei der Ansicht, daß der Staat hierbei in einer Weise verfahren solle, die eine dem Sinne des Jagdgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd gewährleiste, auch wenn er durch gesetzliche Bestimmungen nicht direkt gebunden sei. Dies sei aber nicht der Fall, wenn der schmale Streifen des Rheinvorlands für sich und dazu noch gemarkungsweise getrennt verpachtet werde, wie thatsächlich gegenwärtig geschehe. Durch dies Verfahren würden die angrenzenden Jagdgebiete beeinträchtigt und die betreffenden Gemeinden beträchtlich geschädigt. Er glaube von der Regierung erwarten zu dürfen, daß hier Wandel geschaffen werde, was entweder dadurch geschehen könne, daß die Vorlandstreifen in die anstoßende Gemarkung eingeworfen würden und das Aerar einen Antheil am Pachtzinse zugeschieden erhalte, oder daß es dieselben den Pächtern der Gemeinden um einen billigen Pachtzins überlasse.

Redner berührt sodann einen weiteren hier einschlagenden Punkt. Im Amtsbezirke Kehl befinde sich ein Wald, an dem eine Anzahl Gemeinden Antheil hätten. Die Mehrzahl dieser Antheile sei von den Gemarkungen der betreffenden Gemeinden vollständig abgetrennt, so daß eine selbständige Verpachtung derselben wegen zu geringen Flächengehalts ausgeschlossen sei. Hier sollte man durch geeignete Zusammenlegung der Waldungen einen Zustand herbeiführen, der einen rationellen Betrieb der Jagd ermögliche.

Abg. Frank glaubt im Gegensatz zu den Ausführungen des Abg. Pfefferle behaupten zu können, daß die Bewirthschaftung der domänenärarischen Wiesen eine recht rationelle sei und daß sich namentlich die Wässerungseinrichtungen in vortrefflichem Stande befänden. Weniger vortheilhaft äußert er sich über die sog. trockenen Wiesen; hier müsse seiner Ansicht nach durch Verwendung künstlichen Düngers ꝛc. künftig mehr geschehen, als bisher, wenn der Ertrag nicht mehr und mehr zurückgehen solle.

Sodann glaubt Redner, der Regierung in Ewägung halten zu sollen, ob nicht die Veräußerung kleiner, isolirt liegender Grundstücke an Gemeinden oder Private mehr als bisher gefördert werden könne. Was dem Verkaufe gegenwärtig sehr hindernd im Wege stehe, seien die hohen Pachtzinse, die das Aerar aus seinen Pachtgütern erziele und nach denen sich auch die Kaufkapitalien richteten. Er frage, ob es nicht möglich sei, den Pächtern den Erwerb solcher Grundstücke dadurch zu erleichtern, daß man ihnen durch einen Zuschlag zu den Pachtzinsen die allmähliche Tilgung des Kaufkapitals ermögliche.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, daß die Regierung den Intensionen, die der Abg. Frank zum Ausdruck gebracht habe, wohlwollend gegenüberstehe, sie sei von jeher von dem Grundsatz ausgegangen, sich solcher Parzellengüter zu entledigen. Die Vorschrift, dieselben bei Neuverpachtungen jeweils auch zum Verkauf auszubieten, sei bis auf die neuere Zeit befolgt worden, doch sei der Erfolg mehr und mehr ausgeblieben, indem ein Wettbewerb um solche Grundstücke nur in geringem Umfange stattfinde.

Die Großh. Regierung werde jedoch in Erwägung ziehen, ob nicht durch günstigere Gestaltung der Kaufbedingungen bessere Erfolge in dieser Richtung zu erzielen seien. Bei Berathung über die in der Ersten Kammer vom Abg. v. Hornstein eingebrachten diesbezüglichen Anträge werde sich Gelegenheit bieten, sich hierüber näher auszusprechen. Die Behauptung des Abg. Frank, daß die Bewirthschaftung der nicht wässerbaren Güter der Domänenverwaltung zu wünschen übrig lasse, werde sich wohl nur auf Pachtgüter, nicht auf solche, die in Selbstbetrieb stehen, beziehen. Jedenfalls werde auf thunlichst rationellen Betrieb bei allen Gütern Bedacht genommen werden. Dem Abg. Gönner könne er zusagen, daß die Domänendirektion behufs Beseitigung der durch die Verpachtung der Jagd in dem Rheinvorland in kleinen Parzellen verursachten Mißstände werde veranlaßt werden, mit den in Betracht kommenden Gemeinden in's Benehmen zu treten.

Mit dem zweiten Wunsche wegen Zusammenlegung der Waldstücke einiger Gemeinden im Amtsbezirk Kehl möge sich der Abg. Gönner an das Ministerium des Innern als die zuständige Behörde wenden.

Abg. Hauß erklärt, daß er nach der vom Herrn Finanzminister gegebenen Zusicherung auf einige Bemerkungen, die er wegen Ausübung des Jagdrechts durch das Domänenärar habe machen wollen, verzichten könne.

Die Berathung geht nun zu den einzelnen Rubriken des Tit. IV über.

Rubrik I, Aufwand der Centralverwaltung mit 184 714 Mark für 1892 und 186 664 M. für 1893, ferner

Rubrik II, Aufwand der Domänenverwaltungen mit 151 813 M. für 1892 und 154 583 M. für 1893 werden ohne Debatte genehmigt.

Bei Berathung von Rubrik III, Aufwand der Bezirksforsteiverwaltung, bringt zunächst der Abg. Schuler eine Klage der Geistlichen darüber vor, daß die Oberförster in der Bewirthschaftung der Pfarrwälder vielfach in einer Weise vorgingen, die die Pfarrer vor die Wahl stellten, auf jeden Ertrag aus ihren Wäldern zu verzichten oder dieselben zu verkaufen.

Eine andere Beschwerde der Geistlichen gehe dahin, daß ihnen das Kompetenzholz oft an Orten angewiesen werde, an welchen es nur schwer zu erreichen sei, daß man ihnen ferner schlechteres Holz anweise, als sie zu beanspruchen hätten.

Ein dritter Punkt, über den geklagt werde, sei die Art der Besteuerung des Bezugs an Kompetenzholz, die wirklich ein steuerliches Unikum sei. Der Pfarrer unterliege hiernach mit seiner Holzkompetenz nicht nur der Einkommen-, sondern auch der Grundsteuer.

Er bringe diese Klagen zur Kenntniß der Regierung und bitte um Abhilfe.

Finanzminister Dr. Ellstätter entgegnet, zur Entgegennahme der ersten Klage, betreffend die wirthschaftliche Behandlung der Pfarrwaldungen, sei das Großh. Ministerium des Innern als Forstpolizeibehörde die zuständige Behörde, weßhalb sich der Herr Vorredner an dieses wenden wolle.

Was die Abgabe des Kompetenzholzes anbelange, so sei hiefür lediglich der Inhalt der betreffenden Kompetenzverträge maßgebend. Fühlten sich die Kompetenzbezieher benachtheiligt, so möchten sie ihre Beschwerden im einzelnen Falle beim Finanzministerium einreichen.

Was der Herr Vorredner über die Besteuerung des Kompetenzholzbezugs gesagt habe, sei unrichtig; dieser unterliege nicht der Grundsteuer, wohl aber, und zwar seiner Natur nach mit Recht, der Gefällsteuer.

Abg. Muser bittet um Auskunft, welche Grundsätze die Regierung bei Besetzung der Bezirksforsteien einhalte, insbesondere welche Stellen ausgeschrieben würden.

Darauf erklärt Finanzminister Dr. Ellstätter, der Grundsatz sei einfach der, demjenigen die zu besetzende Stelle zu übertragen, welcher der Regierung am geeignetsten erscheine. Unwichtigere Stellen würden in der Regel ausgeschrieben, es gebe aber auch solche, zu denen nicht jeder befähigt sei; bei diesen müsse sich die Regierung die Auswahl unter allen Umständen vorbehalten, ein Ausschreiben habe daher keinen großen Zweck.

Abg. Gerber trägt verschiedene Klagen vor, die die Gemeinden über die Thätigkeit der Oberförster bezüglich der Gemeindewälder zu führen hätten. Sie bürdeten den Gemeinden große Lasten auf durch Anlage von Pflanzschulen, Wegherstellungen und dergl. und nützten ihre Strafbefugniß mit wahrhaft drakonischer Strenge aus.

Abg. Muser bittet noch um genauere Auskunft, ob die besser „dotirten" Bezirksforsteistellen überhaupt nicht ausgeschrieben würden.

Abg. Löffler weist auf die große Bedeutung hin, die der Wald auf dem Schwarzwalde für die Landwirthe, die fast alle auch etwas Wald besäßen, habe. Er wünscht, die Forstverwaltung möge in der Anlage von Pflanzschulen ꝛc. fortfahren und den Landwirthen, die in die Lage kommen, abgeholzte Flächen wieder anpflanzen zu müssen, durch Abgabe von Baumpflanzen thunlichst entgegenkommen.

Abg. Hug bestreitet den Abgg. Schuler und Gerber gegenüber, daß die Oberförster bei Bewirthschaftung von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ihre Befugnisse in mißbräuchlicher Weise ausübten. Nach seinen Erfahrungen sei deren Verfahren ein durchaus korrektes und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes.

Finanzminister Dr. Ellstätter spricht seine Befriedigung aus über die Anerkennung, die die Abgg. Hug und Löffler der Thätigkeit der Forstverwaltung gezollt haben; daß einzelne Gemeinden sich durch Anordnungen der Forstbehörden zu sehr belastet glaubten, sei nicht zu vermeiden, da nicht bei allen die Einsicht über das, was ihnen fromme, vorhanden sei.

Dem Abg. Muser erwidert er, es könne als Regel gelten, daß die zu besetzenden Stellen ausgeschrieben würden, wenn nicht besondere Umstände es unthunlich erscheinen lassen.

Abg. Frank bemerkt auf die Aeußerungen des Abg. Gerber, daß gerade die Bewirthschaftung durch die Bezirksforsteien es sei, die den Gemeinden ihre Wälder in gutem Zustand erhalte und sorge, daß sie auch den Gemeinden verblieben. Der Aufwand auf Kulturen, Pflanzschulen ꝛc. mache sich, wie die Erfahrung lehre, in den Erträgnissen aus den Wäldern recht gut bezahlt.

Abg. Gerber erklärt, er habe sich nur dagegen ausgesprochen, daß man den Gemeinden unnöthige Ausgaben zumuthe, daß die Oberförster glaubten, in Gemeindewaldungen als unumschränkte Herren schalten und walten zu können.

Abg. Fiderich erinnert daran, in welch herabgekommenem Zustand die Gemeindewaldungen vielfach waren, ehe das jetzige System bestanden habe, sogar die Erträgnisse der Felder hätten angefangen hierunter zu leiden. Von dem früheren Standpunkt, daß der Gemeindewald die staatlichen Forstbeamten nichts angehe, sei man mit Recht zurückgekommen. Was das Kompetenzholz angehe, so werde dies eben geliefert, wie die Natur es biete, man könne doch nicht verlangen, daß der Staat Nutzholz als Brennholz schlage. Ihm seien von anderer Seite bis jetzt keine Klagen hierüber zu Ohren gekommen.

Diejenigen, denen die Aufwendungen auf die Waldungen zu groß seien, sorgten nur für sich, nicht aber für die Zukunft. Was insbesondere die Kosten für Wegbauten betreffe, so möge man doch nicht vergessen, daß die Landstände hiefür seit Jahren große Summen zur Verfügung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellen; das zu solchem Zweck verwendete Kapital sei gut angelegt, was auch von Gemeinden zugegeben werde.

Alles in Allem sei die Bewirthschaftung unserer Staats-, Gemeinde- 2c. Waldungen, wie allgemein anerkannt werde, eine vortreffliche.

Abg. Löffler gibt seine Zustimmung zu den Maßnahmen der Forstverwaltung bezüglich der Anlage von Wegen, Kulturen 2c. zu erkennen und empfiehlt, die Gemeinden nöthigenfalls zwangsweise zur Errichtung von Saatschulen anzuhalten.

Abg. Straub ist gleichfalls der Ansicht, daß nichts so fördernd auf den Erlös aus Walderzeugnissen wirke, als ein planmäßiger Ausbau der Holzabfuhrwege. Wenn man hierbei manchmal auf Widerstand bei den Gemeinden stoße, so erkläre sich dies aus der Höhe des erforderlichen Aufwands. Er betont sodann die Wichtigkeit des gegenseitigen Anschlusses der Gemeinde- und der staatlichen Abfuhrwege. Es sei geklagt worden, daß der Staat seine Wege der Benützung durch die Gemeinden verschließe. Er halte dies für nicht wünschenswerth und habe das Vertrauen zur Regierung, daß sie Vereinbarungen über gegenseitige Benützung der Wege fördere und solchen Wünschen der Gemeinden wohlwollend entgegenkommen werde.

Abg. Schuler hält die von ihm vorgebrachten Klagen dem Abg. Friderich gegenüber aufrecht. Er habe nichts dagegen einzuwenden, daß der Staat sein Holz aus seinem Wald mit möglichst großem Nutzen verkaufe, daß er aber des Pfarrers Holz zu seinem Vortheil verwerthe, dem könne er nicht zustimmen. Den Pfarrern, die Holz I. Klasse zu beanspruchen hätten, sollte auch Holz bester Qualität geliefert werden. Daß von Seiten der protestantischen Geistlichen hierüber noch keine Klagen gehört worden seien, komme daher, daß diese überhaupt kein Kompetenzholz mehr direkt bezögen.

Zum Schlusse macht der Berichterstatter Kriechle noch einige Bemerkungen über die verschiedenen zur Sache gehörten Aeußerungen und spricht seinerseits der Forstverwaltung seine Anerkennung über ihre ersprießliche Thätigkeit, namentlich im Schwarzwald, auf Grund seiner eigenen Erfahrungen aus.

Der im Budget vorgesehene Aufwand der Bezirksforsteiverwaltung mit 649 872 M. für 1892 und 665 122 M. für 1893 wird sodann genehmigt.

Rubrik IV „Besonderer Verwaltungsaufwand“ mit 2 304 865 M. für 1892 und 2 307 795 M. für 1893 und Rubrik V „Für den Grundstock“ mit 27 307 M. für jedes der Jahre 1892 und 1893 werden ohne Debatte angenommen.

In der Verhandlung über Rubrik VI „Abgaben und Lasten“ spricht zunächst Abg. Rau über den Bau einer katholischen Kirche in der Wiehre, für den als erste Baurate im Budget für 1892/93 200 000 M. angefordert sind. Er hebt die Bereitwilligkeit hervor, mit der die Stadtgemeinde Freiburg dem Neubau ihre Unterstützung habe zu Theil werden lassen. Obgleich eine öffentlichrechtliche Verpflichtung für sie hierzu seit 1889 nicht mehr vorliege und ihre civilrechtliche Beitragspflicht bestritten werden könne, so habe sie doch zur Erstellung der Kirche einen sehr schönen und günstig gelegenen, aber auch sehr theueren Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt und noch 4 Häuser in der Nähe, die zum Theil niedergelegt werden müssen, erworben. Er gibt sodann einen ziffermäßigen Nachweis über die Opfer, die die Stadt Freiburg dadurch bringe. Aus diesen Opfern sei zu entnehmen, daß dieselbe sich nicht gescheut habe, berechtigten Interessen in sehr anerkennenswerther Weise entgegenzukommen.

Abg. Marbe erwidert hierauf, er habe nicht geglaubt, daß man die Opfer der Stadt Freiburg so sehr hervorheben werde, daß diese so groß seien, sei theilweise ihre eigene Schuld, da sie nicht rechtzeitig auf Erhaltung eines Bauplatzes zu diesem Zwecke Bedacht genommen habe. Dies komme leider auch sonst bei Staats- und Stadtbehörden zu deren eigenem Schaden vor.

Er wolle dem gegenüber doch daran erinnern, in welch hohem Maße die Opferwilligkeit der Angehörigen der katholischen Kirchengemeinde in Freiburg, abgesehen von dem Bau in der Wiehre, durch die erforderliche Erbauung einer Kirche im Stühlinger in Anspruch genommen werde und wie viel die Privatwohlthätigkeit zum Zustandekommen des Neubaues beigetragen habe. Im Uebrigen könne er nur seiner Freude Ausdruck geben, daß der Kirchenneubau jetzt in Angriff genommen werde, er wünsche, daß er allen berechtigten Wünschen entsprechen werde.

Abg. Rau verwahrt sich dagegen, daß es Sache der Stadt Freiburg gewesen sei, für Erhaltung eines Bauplatzes für die Kirche Sorge zu tragen. Die Kosten, die die Stadt Freiburg aufgewendet habe, habe er nur im Vergleich mit dem Aufwand des Domänenärars hervorheben zu sollen geglaubt.

Zu der Erweiterung der evangelischen Kirche in Lörrach bemerkt der Abg. Vogelbach, daß infolge einer Aenderung des Bauplans sich der Aufwand um 1500 M. erhöht habe. Die Kirchengemeinde stehe vor der Frage, ob sie nicht einen Neubau der Vergrößerung der alten Kirche vorziehe, habe aber hierüber noch keinen Beschluß gefaßt. Er bitte, den angeforderten Betrag mit 41 000 M. zu genehmigen.

Bezüglich der katholischen Kirche in Höchenschwand macht der Berichterstatter, Abg. Kriechle, darauf aufmerksam, daß der Budgetkommission zwei Petitionen vorliegen, die eine von 63 Einwohnern der Gemeinde Tiefenhäusern vom 4. Dezember 1891, mit Nachtrag vom 15. Januar 1892, die andere von 165 Einwohnern der Gemeinden Höchenschwand, Amrigschwand und 7 wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde Tiefenhäusern. Die erstere spreche sich gegen, die letztere für den Erweiterungsbau aus. Die Budgetkommission schlage vor, mit der Genehmigung des angeforderten Betrags von 60 000 M. die Petitionen für erledigt zu erklären.

Abg. Birkenmayer führt aus, daß ein Bedürfniß für die Erweiterung der Kirche zu Höchenschwand zweifellos vorliege. Sie biete zu wenig Raum und sei infolge ihres Alters von etwa 250 Jahren in ruinösem Zustand. Jetzt, nachdem die Regierung, die Kirchenbehörden, die Gemeinden Höchenschwand und Amrigschwand über die Nothwendigkeit eines Umbaues einig und die Mittel hiezu bewilligt seien, weigere sich die Gemeinde Tiefenhäusern, die mit den anderen Gemeinden die Frohndienste zu dem Bau zu leisten habe, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Die Einwendungen, die sie vorbringe, seien jedoch sachlich unzutreffend und vom rechtlichen Standpunkt aus nicht haltbar. Die in Aussicht gestellte Lostrennung von der Kirche Höchenschwand und Gründung einer eigenen Pfarrei enthebe die Gemeinde Tiefenhäusern ihrer Verpflichtung zur Theilnahme an den Baukosten nicht, diese müßte eintretenden Falls abgelöst werden. Bis zur Einigung der Filialgemeinden über die Frohnpflicht könne man nicht warten, nöthigenfalls müsse die Gemeinde Tiefenhäusern zwangsweise zur Erfüllung ihrer Frohnpflicht angehalten werden. Er beantrage mit dem Berichterstatter Abweisung der letzteren Gemeinde und Bewilligung der Summe von 60 000 M.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Hennig führt Beschwerde darüber, daß das Domänenärar seine Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirchen nur in sehr dürftigem Maße erfülle. Er bitte, in solchen Sachen doch nicht so karg zu sein, da es den freigebigen Leistungen von Privaten gegenüber einen schlechten Eindruck mache, wenn der Staat sich immer auf's Allernothwendigste beschränke. Das Gleiche müsse er bezüglich der Anschaffung kirchlicher Geräthschaften, Paramente 2c. sagen.

In der Folge werden sämmtliche im ordentlichen Etat weiter angeforderten Posten ohne Diskussion angenommen. Die Summe der für die Jahre 1892/93 bewilligten Ausgaben auf ordentlichen Etat beträgt im Ganzen 9 601 142 M.

Zur Berathung des außerordentlichen Etats im Allgemeinen erhält zuerst der Abg. Nopp das Wort und äußert sich wie folgt: Die im außerordentlichen Etat eingestellten Summen für Beschaffung von Dienstgebäuden für verschiedene Bezirksforsteien seien geeignet, den Neid derjenigen Gemeinden zu erregen, die man seiner Zeit vor die Alternative gestellt habe, die Bezirksforstei in ihrem Orte zu verlieren oder aus eigenen Mitteln ein Dienstgebäde für dieselbe zu erstellen. Die Erbauung solcher Forsthäuser trage den Gemeinden dauernde Opfer auf, da die zu entrichtenden Miethzinsentschädigungen so niedrig seien, daß sie zur Deckung der laufenden Bauunterhaltungskosten nicht ausreichten. So lägen u. A. auch die Verhältnisse in Philippsburg. Der Staat vollziehe einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn er diese Gebäude nachträglich ankaufe, und er erlaube sich einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Finanzminister Dr. Ellstätter bedauert, eine Erfüllung dieser Bitte nicht in Aussicht stellen zu können, wenn sich die Nothwendigkeit eines Neubaus eines Forstgebäudes ergebe, so werde diese Frage allerdings auch in der Richtung geprüft, ob nicht etwa eine Verlegung des Bezirksforsteisitzes möglich sei. Erst wenn keine Auswahl bleibe, entschließe man sich zur Erstellung eines Neubaues auf Staatskosten. Dieser Fall liege bei den im Budget enthaltenen Anforderungen vor.

Darauf erwidert Abg. Nopp, eine Verlegung der Bezirksforstei Philippsburg an einen andern Ort sei nicht möglich, er möchte daher wünschen, daß die Regierung die Frage in Erwägung zieh'.

Hierauf werden die einzelnen Paragraphen des außerordentlichen Etats, und zwar zunächst § 1: die dritte Anforderung für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe mit 700 000 M. zur Diskussion gestellt, die sich wie folgt entwickelt:

Abg. Venedey: Der Bau des sog. Schlößchens sei bereits im Landtage 1885/1886 genehmigt worden; man stehe hier also vor keiner Neubewilligung, sondern vor einer vollendeten Thatsache, an der nichts mehr zu ändern sei. Er könne jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß ihm und seinen politischen Freunden die Zeit zu solchen Ausgaben nicht geeignet scheine. So hohe Summen würden jetzt besser zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Abg Rüdt schließt sich dem Vorredner an. Wenn man aus § 1 des Apanagengesetzes eine Verpflichtung zur Erstellung durch den Staat ableite, so solle man doch bedenken, daß die Verhältnisse, wie sie bei Erlassung des Apanagengesetzes bestanden hätten, heute nicht mehr zutreffen. Eine Ausgabe in der Höhe von 1½ Millionen Mark treffe das Volk jetzt viel härter als in den 30r und 40r Jahren. Es seien Paläste genug zu fraglichem Zweck vorhanden. Dagegen sehe der Arbeiter oft keine Möglichkeit, den Händen des Gerichtsvollziehers zu entgehen! Er könne an der Sache nichts mehr ändern, müsse aber doch seine Bedenken darüber aussprechen, daß die Regierung angesichts der sozialen Nothlage und der Unzufriedenheit der Massen solche Ausgaben mache; er empfehle Sparsamkeit im Sinne des Herrn Finanzministers. Schließlich betont der Redner wiederholt, daß für seine und seiner Partei Haltung in dieser Angelegenheit keine persönliche Abneigung, sondern lediglich sachliche Gründe in Betracht kämen.

Finanzminister Dr. Ellstätter entgegnet den beiden Vorrednern, ihre Erörterungen seien gerade bei dieser Position sehr unangebracht und es sei auffallend, daß sie gegen die im Lauf der Verhandlung bewilligten größeren Ausgaben für Kirchenbauten und dergleichen, die doch auch im Sinne der Redner vielleicht nicht absolut nothwendig seien, keine Einsprache erhoben hätten.

Die Forderung der Regierung beruhe nach der Verfassung und dem Apanagengesetz auf einer gesetzlichen Verpflichtung, der sich das Land nicht entziehen könne. Das Domanialgut habe nicht die Bestimmung, zur Erfüllung von Zwecken der allgemeinen Staatsverwaltung zu dienen; der § 59 der Verfassung, der die Domänen als unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie erkläre, lasse eine Heranziehung des Domänengrundstocks zu solchen Zwecken nicht als angängig erscheinen.

Abg. Friderich: Die Ausführungen der Herren Rüdt und Venedey schilderten die Zustände in unserem Lande in so düstern Farben, daß man meinen könnte, es herrsche überall Noth und Elend und die Bevölkerung sei schlimmer daran als je. Und doch wüßten die beiden Herren wohl so gut wie er, daß unsere wirthschaftlichen Verhältnisse gegenwärtig ganz günstige seien. Das gehe schon aus unserem Budget und besonders auch aus dem steten Anwachsen der Steuerkraft des Landes, sowohl bezüglich der direkten wie der indirekten Steuern hervor. Wenn man darauf hinblicke, so sei man nicht berechtigt, zu sagen, der Volkswohlstand sei im Rückgang begriffen, das Volk leide Noth. Wohl aber sei die Genußsucht in allen Schichten der Bevölkerung, und nicht zum wenigsten in den untersten Klassen, gewachsen, und diese verzehre häufig die Mittel, die zu einer bescheidenen Lebensführung wohl ausreichten. Wenn man dann der Masse immer noch sage, sie sei elend u. s. w., so sei es kein Wunder, wenn die Unzufriedenheit mehr und mehr um sich greife.

Die Forderung der Regierung sei im § 1 des Apanagengesetzes, inhaltlich dessen der Staat dem Erbgroßherzog eine standesgemäße Wohnung zur Verfügung stellen und erhalten müsse, begründet. Auf Grund dieser Bestimmung habe das Haus in der Tagung 1885/86 den Umbau des Schlößchens einstimmig genehmigt und es müsse auch jetzt seiner Verpflichtung nachkommen. Die Mittel hiezu müßten auf Grund des § 59 der Verfassung dem Domänengrundstock entnommen werden. Wenn gesagt werde, es seien bereits Gebäude für fraglichen Zweck vorhanden, so sei dies zwar richtig, eine andere Frage aber sei, ob die Staatsverwaltung darüber verfügen könne, und dies sei nicht der Fall. Er sei überzeugt, daß die Kammer die Forderung einstimmig bewilligen werde.

Abg. Kiefer hebt hervor, daß es sich in der Frage um die Erfüllung einer Rechtspflicht handle, wie der Herr Finanzminister bereits dargelegt habe. Außerdem aber halte er es für eine Ehrenpflicht, die Forderung zu genehmigen.

Den Ausführungen des Abg. Rüdt gegenüber, der geforderte Betrag würde besser zu Zwecken der öffentlichen Wohlfahrt Verwendung finden, könne er Gelegenheiten genug nennen, wobei seine Parteigenossen sich auch gegen die wohlthätigsten Schöpfungen des Staats ablehnend verhalten hätten, sie hätten im Reichstag auch die schwersten Gaben des Staats zurückgewiesen. Er verweise nur auf die Haltung der Sozialdemokraten gegenüber der sozialpolitischen Gesetzgebung. Man habe s. Zt. bei Genehmigung des Neubaues des Schlößchens besser gewußt, daß es eine badische Tradition ist, dem Fürstenhause gegenüber in ehrender Anerkennung seiner fürstlichen Rechte zu handeln. Er hoffe, die Abstimmung werde beweisen, daß dieser Geist auch heute noch herrsche.

Abg. Rüdt bemerkt dem Herrn Finanzminister gegenüber, daß er auch gegen Ausgaben für Kirchen 2c., die ihm nicht nöthig geschienen haben, gestimmt habe. Die vom Abg. Kiefer betonte Rechtspflicht wolle er nicht bestreiten; er habe Bedenken nur dagegen, daß man eine solche Ausgabe bei der herrschenden allgemeinen Nothlage mache. Diese Noth sei — dafür habe er reiche Erfahrung im Lande — wirklich vorhanden, der Abg Friderich sei ganz irriger Meinung, wenn er dies beabrede. Wenn der Abg. Kiefer die Bewilligung der Forderung für eine Ehrenpflicht gegenüber dem Fürstenhause halte, so erachte er es für seine Ehrenpflicht, dem Volke zu helfen. Ueberhaupt solle der Großherzog, wenn er Häuser für seine Familie brauche, sie auch selbst zahlen.

Der Präsident ruft den Redner hierwegen zur Ordnung.

Abg. Venedey erklärt dem Herrn Finanzminister gegenüber, er müsse sich vorbehalten, seine Bemerkungen da anzubringen, wo es ihm passe. Jede Forderung müsse auch auf ihre sozialpolitische Wirkung geprüft werden. Eine Rechts- oder Ehrenpflicht zur Bewilligung der Regierungsforderung könne er nicht anerkennen. Gegen den Vorwurf des Abg. Friderich, an das Vorhandensein einer Nothlage glaube er wohl selbst nicht, müsse er sich energisch verwahren.

Abg. Friderich behauptet, sich nicht entsinnen zu können, daß er eine Bemerkung in dieser Form gemacht habe. (Schluß siehe im heutigen Hauptblatt.)

Verschiedenes.

* **Bayreuth**, 15. Febr. (Der Böttchergeselle Kullmann) aus Magdeburg, welcher im Jahre 1874 in Kissingen den Mordversuch auf den Fürsten Bismarck verübte, ist in der Gefangenanstalt Amberg gestorben. (Kullmann hatte damals 6 Jahre Zuchthaus erhalten, in der Folge verlängerte sich diese Strafe wegen schlechter Aufführung in der Anstalt)

* **Warschau**, 16. Febr. (Der Kornet Bartenjew), welcher wegen Ermordung der Schauspielerin Wisnowska zu acht Jahren Zwangsarbeit in den Bergwerken von Sibirien und zur Verbannung dorthin verurtheilt worden war, soll, wie Hirschs Tel.-Bur. meldet, zum Dienst in den Strafbataillonen in Asien begnadigt worden sein.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Die Tilgung der 4%igen Eisenbahn-Anlehen von den Jahren 1859—61, 1862—64, 1878 und 1879 betreffend.

Zufolge der heute stattgehabten Ziehungen werden folgende Schuldverschreibungen auf die beigesetzten Termine zur Heimzahlung gekündigt:

A. In der XXV. Ziehung von dem auf 1. März und 1. September verzinslichen Anlehen von 1859—61

auf 1. September 1892

je 189 Stück zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (zahlbar mit 1714 ℳ 29 ₰, 857 ℳ 15 ₰ und 171 ℳ 43 ₰).

Nr. 110, 155, 220, 321, 404, 459, 464, 517, 593, 606, 699, 810, 815, 848, 865, 887, 926, 1015, 1072, 1114, 1154, 1157, 1194, 1218, 1228, 1410, 1422, 1437, 1455, 1469, 1470, 1543, 1617, 1727, 1786, 1823, 1834, 1857, 1940, 1983, 2002, 2102, 2145, 2229, 2245, 2255, 2325, 2332, 2451, 2500, 2549, 2576, 2579, 2593, 2641, 2657, 2689, 2975, 3056, 3086, 3258, 3277, 3361, 3370, 3417, 3421, 3437, 3556, 3567, 3692, 3750, 3795, 3847, 3971, 4002, 4037, 4144, 4328, 4402, 4525, 4579, 4600, 4676, 4753, 4760, 4814, 4893, 4938, 4967, 4997, 5001, 5025, 5055, 5094, 5121, 5157, 5320, 5415, 5434, 5488, 5495, 5556, 5638, 5680, 5718, 5733, 5794, 5826, 5849, 5901, 5918, 6019, 6056, 6077, 6138, 6139, 6237, 6248, 6275, 6341, 6350, 6379, 6399, 6414, 6479, 6605, 6679, 6688, 6705, 6831, 6959, 7008, 7027, 7571, 7609, 7688, 7723, 7777, 7801, 7805, 7822, 7836, 7973, 7988, 8062, 8080, 8094, 8116, 8234, 8279, 8383, 8423, 8438, 8516, 8624, 8749, 8849, 8922, 9015, 9042, 9087, 9141, 9150, 9179, 9232, 9372, 9415, 9491, 9507, 9534, 9562, 9626, 9677, 9923, 10113, 10186, 10264, 10265, 10365, 10467, 10532, 10573, 10620, 10646, 10669, 10756, 10845, 10955, 11191.

B. In der XXV. Ziehung von dem auf 1. April und 1. Oktober verzinslichen Anlehen von 1862—64

auf 1. Oktober 1892

je 284 Stück zu 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. (zahlbar mit 1714 ℳ 29 ₰, 857 ℳ 15 ₰, 342 ℳ 86 ₰ und 171 ℳ 43 ₰).

Nr. 38, 101, 256, 381, 411, 561, 636, 777, 805, 911, 931, 943, 980, 988, 1004, 1097, 1173, 1182, 1184, 1205, 1229, 1260, 1344, 1417, 1552, 1681, 1713, 1855, 1918, 1936, 1959, 1969, 1988, 1991, 2036, 2069, 2099, 2125, 2261, 2314, 2387, 2494, 2516, 2533, 2635, 2668, 2864, 3078, 3096, 3113, 3162, 3250, 3256, 3347, 3381, 3475, 3613, 3630, 3653, 3883, 3948, 3974, 4068, 4077, 4173, 4204, 4207, 4302, †4327, 4444, 4484, 4489, 4524, 4576, 4640, 4709, 4713, 4751, 4787, 4821, 4890, 4897, 4900, 4956, 4992, 5092, 5182, 5241, 5265, 5286, 5321, 5409, 5437, 5463, 5667, 5678, 5708, 5719, 5821, 5849, 5962, 6052, 6064, 6065, 6104, 6185, 6226, 6249, 6305, 6378, 6447, 6647, 6650, 6680, 6750, 6772, 6782, 6805, 6853, 6880, 6948, 6972, 7037, 7040, 7192, 7275, 7316, 7501, 7562, 7716, 7754, 7762, 7834, 7908, 7958, 8048, 8089, 8116, 8315, 8330, 8375, 8420, 8475, 8524, 8553, 8561, 8725, 8843, 90 3, 9061, 9036, 9142, 9210, 9296, 9583, 9642, 9832, 9883, 9919, 9956, 10175, 10188, 10249, 10262, 10338, 10341, 10424, 10465, 10627, 10635, 10674, 10764, 11062, 11114, 11141, 11173, 11352, 11402, 11405, 11416, 11499, 11508, 11589, 11595, 11623, 11652, 11715, 11748, 11768, 11793, 11808, 11913, 11962, 11979, 12037, 12065, 12159, 12174, 12241, 12332, 12339, 12341, 12471, 12472, 12503, 12504, 12524, 12581, 12599, 12649, 12675, 12702, 12778, 12831, 12872, 12932, 12952, 12965, 12994, 13036, 13135, 13247, 13250, 13323, 13405, 13429, 13508, 13529, 13597, 13608, 13675, 13709, 13899, 13991, 14032, 14298, 14301, 14320, 14405, †14418, 14505, 14683, 14745, 14754, 14766, 14779, 14800, 14890, 14902, 15004, 15008, 15040, 15197, 15221, 15281, 15389, 15392, 15459, 15489, 15510, 15558, 15671, 15724, 15825, 15870, 16000, 16114, 16130, 16145, 16268, 16348, 16358, 16361, 16405, 16441, 16467, 16494, 16550, 16610, 16692, 16771, 16836, 16869, 16887

C. In der XIV. Ziehung von dem auf 1. April und 1. Oktober verzinslichen Anlehen des Jahres 1878

auf 1. Oktober 1892

je 82 Stück zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ.

Nr. 54, 67, 132, 454, 623, 791, 911, 1014, 1165, 1224, †1296, 1475, 1589, 1679, 1714, 1728, 1931, 1983, 2086, 2128, 2133, 2141, 2196, 2256, 2302, 2512, 2589, 2712, 2741, 2754, 2782, 2810, 2812, 2936, 2939, 3095, 3105, 3166, 3265, 3271, 3294, 3638, 3721, 3739, 3741, 3876, 3933, 4064, 4179, 4198, 4250, 4252, 4280, 4368, 4375, 4472, 4548, 4587, 4633, 5116, 5269, 5272, 5565, 5613, 5703, 5742, 5851, 5852, 6252, 6357, 6560, 6781, 6816, 6904, 7145, 7154, 7225, 7235, 7325, 7420, 7479, 7491.

D. In der XIII. Ziehung von dem auf 1. März und 1. September verzinslichen Anlehen des Jahres 1879

auf 1. September 1892

je 157 Stück zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ.

Nr. 17, 48, 255, 256, 273, 380, 486, 553, 644, 684, 722, 822, 998, 1107, 1207, 1357, 1393, 1469, 1504, 1842, 1873, 1888, 1916, 2027, 2038, 2041, 2172, 2254, 2315, 2408, 2504, 2637, 2739, 2810, 2926, 3128, 3352, 3393, 3395, 3473, 3558, 3589, 3652, 3777, 3813, 3869, 4054, 4408, 4458, 4508, 4590, 4591, 4787, 4795, 4916, 4973, 5023, 5054, 5059, 5071, 5125, 5216, 5375, 5660, 5688, 5876, 6049, 6051, 6073, 6078, 6163, 6207, 6346, 6398, 6429, 6895, 6983, 7007, 7148, 7274, 7292, 7341, 7352, 7485, 7579, 7971, 8019, 8021, 8033, 8179, 8182, 8395, 8554, 8947, 8956, 9013, 9038, 9058, 9085, 9099, 9280, 9285, 9299, 9380, 9683, 9760, 10138, 10333, 10346, 10354, 10546, 10794, 10855, 10932, 10989, 10993, 11025, 11111, 11203, 11366, 11507, 11547, 11621, 11977, 12040, 12042, 12045, 12073, 12427, 12549, 12673, 12765, 12805, 12808, 12865, 12879, 13059, 13218, 13553, 13598, 13702, 13741, 13765, 14089, 14180, 14224, 14294, 14335, 14357, 14368, 14424, 14575, 14638, 14715, 14816, 14889, 14992.

Die mit † bezeichnete 1862/4r Schuldverschreibung Lit. C. Nr. 4327 zu 200 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

Die mit † bezeichnete 1862/4r Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 14418 zu 500 fl. wurde durch richterliches Urtheil für kraftlos erklärt.

Die mit † bezeichnete 1878r Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 1296 zu 1000 ℳ ist gerichtlich aufgeboten.

Vorstehende unter A bis D genannte Schuldverschreibungen werden mit dem Nennwerthe heimbezahlt und von den Heimzahlungsterminen an nicht mehr verzinst.

Wer die Zahlung vor den Heimzahlungsterminen zu empfangen wünscht, kann solche bei sämmtlichen Anlehen sofort mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erhalten.

Noch im Ausstande befindliche Schuldverschreibungen aus früheren Verloosungen:

A. Vom 4% Anlehen von 1859/61.

Lit. A zu 1000 fl. (zahlbar mit 1714 ℳ 29 ₰) Nr. 327, 741, 964, 1189, 2580, 4397, 8705, 10326.

Lit. B. zu 500 fl. (zahlbar mit 857 ℳ 15 ₰) Nr. 41, 1176, 2137, 2516, 2987, 4872, 5187, 7544, 8322, 8488, 9608, 11118.

Lit C. zu 100 fl. (zahlbar mit 171 ℳ 43 ₰) Nr. 1459, 2539, 3811, 4362, 4458, 5015, 5330, 6265, 7930, 8153, 8709, 10326, 10558, 10670, 11118.

B. Vom 4% Anlehen von 1862/64.

Lit. A. zu 1000 fl. (zahlbar mit 1714 ℳ 29 ₰) Nr. 832, 1108, 1397, 1958, 2918, 3596, 4015, 6956, 7107, 7392, 9374, 9819, 12296, 12883, 13188, 14411.

Lit. B. zu 500 fl. (zahlbar mit 857 ℳ 15 ₰) Nr. 499, 832, 1410, 1607, 1808, 2546, 3180, 3709, 4604, 6511, 7427, 8894, 8959, 10375, 10814, 10866, 11329, 11756, 12383, 12621, 12924, 13363, 13688, 14539, 14976, 15172.

Lit. C. zu 200 fl. (zahlbar mit 342 ℳ 86 ₰) Nr. 723, 1108, 1929, 4054, 4495, 6189, 6527, 7135, 7178, 7575, 7603, 7976, 8157, 8165, 8346, 8376, 9242, 10396, 10448, 10680, 11072, 11158, 11316, 11442, 12287, 12306, 12500, 12818, 12924, 13635, 14009, 14162, 14674, 14752, 15266, 15535.

Lit. D. zu 100 fl. (zahlbar mit 171 ℳ 43 ₰) Nr. 142, 1808, 1929, 3085, 3314, 3334, 3502, 4054, 4800, 4886, 5053, 5347, 5915, 6292, 6953, 7050, 7239, 7392, 7575, 7726, 8326, 8450, 8674, 8894, 9273, 9962, 10184, 11132, 11650, 12010, 14354, 14752, 15565, 15908.

C. Vom 4% Anlehen von 1878.

Lit. A. zu 2000 ℳ Nr. 21, 150, 593, 834, 898, 4432, 4483.

Lit. B. zu 1000 ℳ Nr. 99, 150, 390, 593, 684, 1209, 1404, 1420, 2080, 2411, 2509, 2511, 2774, 2904, 3248, 3354, 3549, 4449, 4382, 4432, 4485, 6652, 7426.

Lit. C. zu 500 ℳ Nr. 150, 811, 998, 1157, 1830, 2240, 2469, 3195, 3354, 4382, 4432, 4483, 5421, 7426.

Lit D. zu 300 ℳ Nr. 811, 1325, 1922, 2568, 4483, 4839, 5325, 5468, 5803, 6528, 6553.

Lit. E. zu 200 ℳ Nr 99, 834, 843, 1325, 1420, 2240, 2469, 2568, 2675, 2677, 2774, 3040, 3763, 3930, 4316, 4432, 4483, 5278, 5424, 6553, 6674, 7026, 7499.

D. Vom 4% Anlehen von 1879.

Lit. A. zu 2000 ℳ Nr. 7, 3059, 3467, 5504, 13232, 13356, 14164, 14419, 14807.

Lit. B. zu 1000 ℳ Nr. 1379, 3189, 5169, 5347, 6013, 6082, 6087, 6360, 6403, 8230, 9130, 9250, 12222, 12416, 12828, 12987, 13011, 13314, 13492, 13597, 13683, 13972.

Lit. C. zu 500 ℳ Nr. 7, 2356, 2821, 2918, 2981, 3002, 4578, 5222, 5678, 6403, 7209, 7524, 7587, 9606, 9606, 9618, 9825, 9869, 10368, 12542, 12665, 13065, 13356, 13597, 13618.

Lit. D. zu 300 ℳ Nr. 111, 136, 514, 1639, 2278, 2814, 3467, 4660, 5044, 5179, 5347, 6082, 6087, 6360, 6403, 7177, †8659, 8769, 9855, 11136, 12987, 13065, 13453, 13459, 13492, 14105.

Lit. E zu 200 ℳ Nr. 679, 806, 1119, 1141, 2010, 2918, 3002, 3059, 3172, 3254, 4639, 4670, 4961, 5222, 5487, 5812, 6082, 6260, 6456, 7553, 7587, 8230, 9608, 9737, 9855, 9869, 10092, 10406, 10521, 10591, 10864, 12790, 13065, 13407, 13453, 14137.

Die mit † bezeichnete 1879r Schuldverschreibung Lit. D. Nr. 8659 zu 300 ℳ ist gerichtlich aufgeboten.

Gerichtlich aufgeboten sind die nachgenannten Schuldverschreibungen:

1) Vom 4% Anlehen von 1859/61.

zu 1000 fl. Nr. 10861.

2) Vom 4% Anlehen von 1862/64.

zu 1000 fl. Nr. 9523.
zu 500 fl. Nr. 2710, 6648, 11371, 14470, 15140.
zu 200 fl. Nr 8285.
zu 100 fl. Nr. 6987, 11739, 15394.

3) Vom 4% Anlehen von 1878.

zu 1000 ℳ Nr. 1296.
zu 200 ℳ Nr. 3010.

4) Vom 4% Anlehen von 1879.

zu 300 ℳ Nr. 8659, 8660, 8661, 8662, 8663.
zu 200 ℳ Nr. 8685.

Durch **richterliches** Urtheil wurden folgende Schuldverschreibungen für **kraftlos** erklärt:

1) Vom 4% Anlehen von 1859/61.

zu 1000 fl. Nr. 4217.
zu 500 fl. Nr. 3876, 10096.
zu 100 fl. Nr 1252.

2) Vom 4% Anlehen von 1862/64.

zu 1000 fl. Nr. 9906, 10165, 13117.
zu 500 fl. Nr. 5139, 10354, 10909, 14418, 14864.
zu 200 fl. Nr. 1054, 2397, 3672, 6548, 7431, 8676, 9336, 10469, 12752, 13803, 14705.
zu 100 fl. Nr 405, 2938, 3581, 16234.

3) Vom 4% Anlehen von 1879.

zu 1000 ℳ Nr. 1953, 1954. 1955, 1962, 1963, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1983, 1984, 12806.
zu 500 ℳ Nr. 1948, 1949.
zu 300 ℳ Nr. 8581.

Karlsruhe, den 8. Februar 1892. R'434.

Großh. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.
Helm.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebot.

R. 396.1. Nr. 3363. **Waldshut.** Das Großh. Amtsgericht hier hat heute folgendes Aufgebot erlassen:

Die kath. Pfarrpfründe und der kath. Kirchenfond in Görwihl besitzen auf der Gemarkung Görwihl die nachstehend verzeichneten Liegenschaften, über deren Erwerb in dem Grundbuch von Görwihl sich ein Eintrag nicht vorfindet.

A. Liegenschaften der Pfarrei Görwihl.

1.	Lgb. Nr.	4:	1 Hektar 9 Ar 75 Q.M. Haus, Garten, Wiese im Gewann Ortsetter.
2.	„	21:	17 Ar 88 Q.M. Wiese im Gewann Ortsetter.
3.	„	22):	2 Hektar 46 Ar 40 Q.M. Wiese im Gewann ob dem Thal.
4.	„	248:	46 Ar 2 Q.M. Wiese im Gewann Schmiedmatt.
5.	„	249:	39 Ar 30 Q.M. Acker im Gewann Schmiedmatt.
6.	„	283:	43 Ar 93 Q.M. Acker im Gewann Winterhalde.
7.	„	288:	37 Ar 42 Q.M. Acker im Gewann Winterhalde.
8.	„	322:	84 Ar 24 Q.M. Wald im Gewann Thalhalde.
9.	„	329:	22 Ar 09 Q.M. Wiese im Gewann Thal.
10.	„	370:	68 Ar 12 Q.M. Acker im Gewann äußere Röthe.
11.	„	377:	18 Ar 22 Q.M. Acker im Gewann äußere Röthe.
12.	„	455:	27 Ar 77 Q.M. Acker im Gewann Freudenberg.
13.	„	458:	14 Ar 86 Q.M. Acker im Gewann Freudenberg.
14.	„	463:	11 Ar 18 Q.M. Acker im Gewann Freudenberg.
15.	„	494:	62 Ar 28 Q.M. Wald im Gewann Bertschwendhalde.
16.	„	525:	14 Ar 78 Q.M. Wald im Gewann Walchenhalde.
17.	„	540:	27 Ar 29 Q.M. Wald im Gewann Untergrunholz.
18.	„	572:	3 Hektar 7 Ar 85 Q.M. Wald im Gewann Grunholz.
19.	„	690:	74 Ar 70 Q.M. Wald im Gewann Obergrunholz.
20.	„	856:	45 Ar 49 Q.M. Wiese im Gewann Dorfbach.
21.	„	930:	22 Ar 72 Q.M. Acker im Gewann Hühnerbühl.
22.	„	933:	45 Ar 50 Q.M. Acker im Gewann Hühnerbühl.
23.	„	1030:	92 Ar 10 Q.M. Acker im Oberfeld.
24.	„	1110:	82 Ar 18 Q.M. Wald im Gewann Hagenmatt.
25.	„	1134:	42 Ar 50 Q.M. Wald im Gewann Bannlöchle.
26.	„	1272:	83 Ar 79 Q.M. Wald im Gewann Tännlen.
27.	„	1460:	1 Hektar 37 Ar 79 Q.M. Wald im Gewann Muckenfurt.
28.	„	1539:	2 Hektar 57 Ar 94 Q.M. Wald im Gewann Alteinschlag.
29.	„	1565:	46 Ar 35 Q.M. Wald im Gewann Tiefenbrunn.
30.	„	1604:	1 Hektar 96 Ar 65 Q.M. Wald im Gewann Forlen.
31.	„	1679:	1 Hektar 47 Ar 96 Q.M. Wald im Gewann äußerer Bühl.
32.	„	1717:	1 Hektar 1 Ar 80 Q.M. Acker im Gewann Spitzenboden.
33.	„	1734:	92 Ar 60 Q.M. Wiese im Gewann Tannenmatt.
34.	„	1788:	1 Hektar 4 Ar 76 Q.M. Wald im Gewann Ober-Strittbühl.
35.	„	1794:	1 Hektar 91 Ar 97 Q.M. Wald im Gewann Unter-Strittbühl.
36.	„	1888:	1 Hektar 5 Ar 22 Q.M. Wiese im Gewann Ober-Langmatt.
37.	„	1902:	2 Hektar 43 Q.M. Wald im Gewann Bildstöckle.
38.	„	1911:	46 Ar 38 Q.M. Wiese im Gewann Stelle.
39.	„	1928:	1 Hektar 16 Ar 66 Q.M. Wald im Gewann Stellebühl.
40.	„	1973:	1 Hektar 49 Ar 22 Q.M. Wald im Gewann Stellebühl.
41.	„	2016:	2 Hektar 45 Ar 52 Q.M. Wald im Gewann Ibachbühl.
42.	„	2213:	41 Ar 70 Q.M. Wald im Gewann Schildbachhalde.
43.	„	2254:	63 Ar 50 Q.M. Wald im Gewann Schildbachhalde.
44.	„	2317:	11 Ar 2 Q.M. Acker im Gewann Wolfsgrube.
45.	„	2313:	8 Ar 99 Q.M. Acker im Gewann Weiherfeld.
46.	„	2379:	94 Ar 26 Q.M. Acker im Gewann Weiherfeld.
47.	„	24 0:	14 Ar 09 Q.M. Wiese im Gewann kleine Pfaffenmatt.
48.	„	2462:	1 Hektar 16 Ar 40 Q.M. Wiese im Gew. große Pfaffenmatt.
49.	„	2470:	41 Ar 93 Q.M. Wiese im Gewann Humbach.
50.	„	2488:	30 Ar 64 Q.M. Wiese im Gewann Kaisermatt.
51.	„	2503:	18 Ar 15 Q.M. Acker im Gewann Kaisermatt.
52.	„	2564:	6 Ar 57 Q.M. Acker im Gewann Güllenacker.
53.	„	2606:	78 Ar 57 Q.M. Wald im Gewann Lochmühlhalden.
54.	„	2650:	94 Ar 97 Q.M. Wald im Gewann Hammeraalden.
55.	„	2653:	1 Hekt. 19 Ar 16 Q.M. Wald im Gewann Hammerhalden.
56.	„	2692:	45 Ar 12 Q.M. Wald im Gewann Eglisgrund.
57.	„	2714:	53 Ar 2 Q.M. Acker im Gewann Hungsack.
58.	„	2718:	24 Ar 48 Q.M. Acker im Gewann Hungsack.
59.	„	2754:	1 Hekt. 11 Ar 34 Q.M. Acker im Gewann untere Bünden.
60.	„	2861:	38 Ar 67 Q.M. Acker im Gewann Schwärze.
61.	„	2863:	25 Ar Wiese im Gewann Schwärze.
62.	„	2882:	36 Ar 26 Q.M. Wiese im Gewann Breite.
63.	„	2896:	7 Ar 54 Q.M. Wiese im Gewann Großmatt.
64.	„	2902:	22 Ar 30 Q.M. Wiese im Gewann Großmatt.
65.	„	2928:	37 Ar 33 Q.M. Acker im Gewann Steimel.
66.	„	2939:	7 Ar 54 Q.M. Acker im Gewann Steimel.
67.	„	2985:	14 Ar 94 Q.M. Wald im Gewann Hirzlisbrunn.

B. Liegenschaften des Kirchenfonds Görwihl.

Lgb. Nr. 1: ca. 10 Ar 80 Q.M. Kirchenplatz mit daraufstehender Pfarrkirche und den Zugängen zu derselben im Gewann Ortsetter.

Auf Antrag des Katholischen Oberstiftungsraths in Karlsruhe werden nun alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche von Görwihl nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Familien- oder Stammgutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch den 6. April 1892, Vormittags 10 Uhr,

bestimmten Aufgebotstermine geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 5. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts:
Mohr.

Aufgebote.

R'429.1. Nr. 2090. **Baden.** Großh. Amtsgericht Baden erließ unterm 10. Februar 1892 folgendes Aufgebot:

Landwirth Josef Ihle von Oberbeuern besitzt auf der Gemarkung Lichtenthal folgende Grundstücke:

1. Lagb. Nr. 920 a: Gewann Dürrer Rain, Plan 12. 6 ar 57 qm Ackerland, 7 ar 2 qm Kastanienbosch, 25 ar 47 qm Wald, eins. Mathias Mitzel, Franz Sohn, Taglöhner, andf. Aufstößer.
2. Lagb. Nr. 927 a: Gew. Lerchenberg, Plan 12: 29 ar 7 qm Ackerland, eins. Mathias Falk, Taglöhner Witwe, Karoline, geborne Mitzel, andf. Aufstößer.
3. Lagb. Nr. 932 a: Gew. Lerchenberg, Plan 12 20 ar 43 qm Ackerland, eins Mathias Mitzel, Franz Sohn, Landwirth, andf. derselbe und Josef Graf, Landwirth.
4. Lagb. Nr. 965 a: Gew. Lerchenberg, Plan 12. 15 ar 17 qm Ackerland, beiderseits Mathias Mitzel, Franz Sohn, Landwirth.
5. Lagb. Nr. 967 a: Gew. Lerchenberg, Plan 12 34 ar 74 qm Ackerland, eins. Mathias Mitzel, Franz Sohn, Taglöhner, andf. derselbe und Josef Graf, Landwirth.
6. Lagb. Nr. 1410 a: Gewann Dosmatten, Plan 20. 29 ar 67 qm Wiese und 3 ar 51 qm Wiese, eins Gemarkung Baden, anderseits Dosbach.
7. Lagb. Nr 1434 a: Gewann Dosmatten, Plan 21 12 ar 33 qm Wiese, eins. Karl Falk, Gemeinderechner, andf. derselbe.
8. Lagb. Nr. 1439 a: Gewann Dosmatten, Pl. 21. 9 ar 52 qm Wiese und 72 qm Weg, eins. Aufstößer, andf. Dosbach.
9. Lagb. Nr. 917 a: Gewann Dürrer Rain, Plan 12. 32 ar 49 qm ungetheilte Hälfte von Wald, eins. die Straße, andf. Mathias Mitzel, Franz S., Taglöhner, und selbst.

Da bezüglich dieser Grundstücke der Eigenthumserwerb des genannten Josef Ihle zum Grundbuche nicht eingetragen ist, werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte an diesen Liegenschaften ansprechen, aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche spätestens in dem auf:

Donnerstag den 21. April 1892, Vormittags 9 Uhr,

vor diesseitigem Gerichte anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche u. Rechte an diesen Liegenschaften für erloschen erklärt würden.

Baden, den 13. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Lutz.

R.331.2. Nr. 1803. **Meßkirch.** Kaspar Löffler, Landwirth in Unterglashütte, besitzt auf Gemarkung Oberglashütte im Gewann „auf der untern Hode" 50 a 42 qm Ackerfeld, neben Gemarkung Unterglashütte, Stetten und Johann Löffler, über dessen Erwerb sich ein Eintrag im Grundbuche nicht vorfindet.

Auf Antrag des Kaspar Löffler, vertreten durch dessen Sohn Oswald Löffler auf Schloß-Hausen, werden alle diejenigen Personen, welche an dem genannten Grundstück in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienautsverbande beruhenden Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf den Gerichtstag in Stetten am

Samstag den 16. April 1892, Vormittags ½11 Uhr,

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

R.428.1. Nr. 2044. **Emmendingen.** Bürstenfabrikant Konrad Grether in Todtnau, vertreten durch Agent Hiller in Emmendingen, klagt gegen Fabrikarbeiter Mathias Duß von Kollmarsreuthe, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, aus Miethe vom Jahr 1891 mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbares Urtheil gegen den Beklagten zur Zahlung von 45 Mark 90 Pfg. und Tragung der Kosten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Amtsgericht Emmendingen auf

Mittwoch den 20. April 1892, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht

Emmendingen, 13. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

R 427.1. Nr. 8158. **Heidelberg.** Die Handlung R. Trenkel zu Berlin W., Köthenerstraße Nr. 44, klagt gegen den stud. phil. Bernhard Heußler, früher zu Heidelberg, jetzt an unbekannten Orten, aus Bücherkauf vom Jahr 1890 mit dem Antrage auf Berurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 113 M. nebst 5 % Zinsen vom Klagzustellungstag an, sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des ergehenden Urtheils und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg auf

Dienstag den 29. März 1892, Vormittags 9 Uhr,

Zimmer Nr 2.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 13 Februar 1892.

Fabian,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

bestimmten Aufgebotstermin bei dem diesseitigen Gerichte anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche dem Antragsteller gegenüber für erloschen erklärt werden.

Meßkirch, den 11. Februar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. A. Kaiser.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber:

Bender.

R.323.2. Nr. 3242. **Bruchsal.** Auf Antrag des Landwirths Johann Georg Bauer IV. von Heidelsheim, zur Zeit in Amerika, vertreten durch Johann Heinrich Härdle II. von Heidelsheim, werden alle Diejenigen, welche an dem Grundstück: Gemarkung Bruchsal, Lagerbuch Nr. 6119, Plan Nr. 38, 6 a 17 qm Ackerland im Kirchert, neben Johann Ochs, Landwirth in Heidelsheim, und Katharina Göll, ledig allda, in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammgut oder Familiengutsverband ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Montag den 11. April 1892,
Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Bruchsal, den 10. Februar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber:

Rissel.

R.369 1. Nr. 2312. **Tauberbischofsheim.** Das Großh Amtsgericht dahier hat unterm Heutigen beschlossen:

Johann Ludwig, Landwirth in Königshofen, besitzt auf Gemarkung Königshofen folgende Liegenschaften:

1. Eine viertels Behausung, ¼ Scheuer, einen gewölbten Keller nebst Antheil Hof- und Dungplatz im Spörersviertel, neben Anton Neckermann und Ortsstraße;
2. 7 Ar 40 Meter Weinbergsfeld am Rüttwig, neben Stefan Schurk und Joh. Josef Wörlein;
3. 14 Ar 80 Meter Weinberg am Kirchberg, neben Stefan Michelbach und Steig;
4. 4 Ar 93 Meter Weinberg am Kirchberg, neben Johann Stein und Peter Neckermann;
5. 14 Ar 80 Meter Wüstung an der Burklade, neben Johann Diez und Adam Sack;
6. 7 Ar 40 Meter Acker auf der Deubacher Höhe, neben Josef Imhof und Josef Michael Schad;
7. 65 Meter Garten am Seilershäuslein, neben Bernhard Hofmann und Johann Michael Gärtner;
8. 4 Ar 93 Meter Wald am Waltersthal, neben Peter Schad und Franz Josef Müller;
9. 4 Ar 30 Meter Acker an der Wanne, neben Johann Bieber und Josef Neckarmann Witwe;
10. 3 Ar 70 Meter Garten am obern Wall, neben Peter Schurk und Karolina Schweinshaut;
11. 9 Ar 87 Meter Acker am Neuberglein, neben Josef Schäffner und Aufstößer;
12. 4 Ar 93 Meter Acker am hohen Graben, neben Peter Schurk und Johann Haas;
13. 2 Ar 20 Meter Wiesen in der Horb, neben Johann Bieber und Eugen Grenlich;
14. 7 Ar 40 Meter Acker am Becksteiner Weg, neben Lorenz Neckermann und Konrad Engelhart Erben;
15. 7 Ar 40 Meter Acker an der Ruhbank, neben Johann Wörlein und Peter Schurk;
16. 24 Ar 13 Meter Acker am Mehlberg, neben Bernhard Eck und Gemeindewald;
17. 9 Ar 87 Meter Acker im oberen Teicht über der Brücke, neben Anton Schad Kinder und Johann Stein;
18. 12 Ar 28 Meter Weinberg am Steckelberg, neben Konrad Schmitt und Karl Popp;
19. 4 Ar 93 Meter Weinberg am Wallschloe, neben Johann Brennfleck und Peter Ulfamer Witwe;
20. 9 Ar 87 Meter Acker am Frauenberg, neben Franz Schmitt und Mathias Gärtner;
21. 4 Ar 93 Meter Hopfenland am Kleinberglein, neben Stefan Michelbach und Anton Borst;
22. 7 Ar 40 Meter Acker an der Ruhbank, neben Johann Michelbach und Ignaz Hofmann;
23. 7 Ar 40 Meter Wald in der Wanne, neben Franz Schwab und Franz Imhof;
24. 4 Ar 93 Meter Wald am Thurmberg, neben Peter Epp und Michael Schad;
25. 6 Ar Acker gegen Balbach ober der Straße, neben J. Haas und Straße;
26. 4 Ar 93 Meter Weinberg am Wallschloe, neben Georg Gärtner Witwe und Michael Ulfamer;
27. 4 Ar Acker am Frauenberg, neben Martin Schenk und Weg;
28. 4 Ar 93 Meter Weinberg am oberen Flecken, neben Julius Brennfleck und Katharina Schad;
29. 4 Ar 93 Meter Acker am Sieghaus, neben Karl Hofmann und selbst;
30. 4 Ar 93 Meter Acker am Steckelberg, neben Kaspar Schweinshaut und Josef Scherer;
31. 7 Ar Wald am Kaltenberg, neben Lorenz Brennfleck und Steinmauer;
32. 7 Ar 40 Meter Acker bei der Mühle, neben Bernhard Hofmann und Bernhard Strebel Kinder.

Diejenigen Personen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte haben, werden auf Antrag des Genannten hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Donnerstag den 21. April 1892,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Tauberbischofsheim, 8. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Lederle.

Konkursverfahren.

R.423. Nr. 963. **Kehl.** Ueber das Vermögen des Emil Durain, Kaufmann in Dorf Kehl, wird, da von dem Gemeinschuldner der Antrag gestellt ist, heute am 15. Februar 1892, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Die Herren Kaufm. Georg Schmidt in Stadt Kehl und Kaufmann Feodor Richter in Straßburg wurden zu Konkursverwaltern ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. März 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 15. März 1892,
Vormittags 9 Uhr,

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 24. März 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte Kehl Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. März 1892 Anzeige zu machen.

Kehl, den 15. Februar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. Rizi.

Dies veröffentlicht:

Der Gerichtsschreiber:

Kopf.

R.422. Nr. 964. **Kehl.** Ueber das Vermögen des Fabrikanten Friedrich Walter in Stadt Kehl wird, da der Gemeinschuldner selbst wegen Zahlungsunfähigkeit den Antrag gestellt hat, heute am 16. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Die Herren Kaufm. Georg Schmidt in Stadt Kehl und Kaufmann Karl Vogt in Dorf Kehl werden zu Konkursverwaltern ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1892 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 22. März 1892,
Vormittags ½9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 15. April 1892,
Vormittags ½9 Uhr,

vor dem Gr. Amtsgericht Kehl Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. März 1892 Anzeige zu machen.

Kehl, den 16. Februar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. Rizi.

Dies veröffentlicht:

Der Gerichtsschreiber:

Kopf.

R.418. Nr. 2135. **Emmendingen.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Joh. Georg Reinbold von Ottoschwanden ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Montag den 14. März 1892,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Emmendingen, 13. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Jäger.

Vermögensabsonderungen.

R.399. Nr. 1786. **Karlsruhe.** Die Ehefrau des Schreiners August Link, Luise, geborene Scheidt, von Rintheim, vertreten durch Rechtsanwalt Ludwig, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer, ist bestimmt auf

Montag den 28. März 1892,
Vormittags 8½ Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.

Sternberg.

R.411. Nr. 1747. **Karlsruhe.** Die Ehefrau des Uhrenmachers Eugen Dees, Marie, geborene Neu hier, vertreten durch Rechtsanwalt L. Baumstark, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, ist bestimmt auf:

Dienstag den 29. März 1892,
Vormittags 8½ Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Landgerichts.

Hott.

R.398. Nr. 1448. **Konstanz.** Die Ehefrau des Wilhelm Albrecht, Marie, geborene Heim, von Eigeltingen, zur Zeit in Villingen, vertreten durch Rechtsanwalt Luschka in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz — Civilkammer II — Termin auf

Donnerstag den 31. März 1892,
Vormittags 8½ Uhr,

bestimmt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 13. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:

Krimmer.

R.367. Nr. 1421. **Schönau.** Durch Urtheil des diesseitigen Gerichts vom Heutigen wurde die Ehefrau des Schneidermeisters Alois Reinhard Kaiser, Josefine, geb. Dietzig, in Utzenfeld für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Schönau, den 6. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:

Grasberger.

Erbeinweisungen.

R.370.1. Nr. 1671. **Emmendingen.** Vom Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde heute verfügt:

Rosa Mangold, geborene Schwaab von hier, Witwe des Chemikers Valentin Mangold, zuletzt wohnhaft dahier, hat bei Großh. Amtsgericht dahier um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn gegen dasselbe nicht innerhalb 6 Wochen Einwendungen erhoben werden.

Emmendingen, den 5. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Jäger.

R.295.3. Nr. 1581. **Lahr.** Die Witwe des Bäckers Alois Schlecht I., Ursula, geb. Maurer, von Ottenheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes geben Etwaige Einsprachen sind binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, ansonst dem Gesuche stattgegeben wird.

Lahr, den 29. Januar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

(gez.) Gut.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber Gr Amtsgerichts:

Eggler.

R.371.1. Nr. 3311. **Waldshut.** Das Großh. Amtsgericht hat unterm Heutigen verfügt:

Die Ehefrau des am 26. Mai 1891 in Haslehof, Gemeinde Küßnach, verstorbenen Landwirths Johann Wagner, Creszentia, geborene Strittmatter, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Zur Vernehmlassung etwa Betheiligter wird eine Frist von drei Wochen bestimmt.

Waldshut, den 9. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Mohr.

R.286 3. Nr. 1528. **Bretten.** Die Witwe des am 7. Dezember 1890 verstorbenen Landwirths Wendelin Ludwig Heinrich in Bretten, Elisabeth, geb. Häffner, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes gebeten.

Einsprachen sind binnen 4 Wochen zu erheben.

Bretten, den 1. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:

Eisenhut.

R.262.3. Nr. 1944. **Tauberbischofsheim.** Das Großh. Amtsgericht dahier hat unterm Heutigen beschlossen:

Die Witwe des Müllers Johann Michael Haun von Werbach, Josefa Emilie, geb. Biller, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind binnen 6 Wochen anher vorzubringen.

Tauberbischofsheim, 1. Febr. 1892.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Lederle.

Aufforderung.

R 291 2. U.B.Nr. 13. **Durlach.** Die diesseits unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des am 10. April 1880 verstorbenen Landwirths Franz Karl Backof in Jöhlingen werden zum Zwecke ihres Beizuges zu der Realtheilung zwischen den Erben des am 7. Februar 1864 zu Jöhlingen verlebten Nagelschmieds Jakob Döbler hierdurch aufgefordert,

binnen vier Wochen

ihre Ansprüche unter Berechtigungsnachweis bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls sie bei der Vertheilung des Jakob Döbler'schen Nachlasses nicht berücksichtigt werden könnten.

Durlach, den 9. Februar 1892.

Stoll, Großh. Gerichtsnotar.

Handelsregistereinträge.

R.233. Nr. 957. **Adelsheim.** Unter Ord.Z. 85 des Firmenregisters wurde unterm Heutigen neu eingetragen: Die Firma Otto Claß in Adelsheim. Inhaber der Firma ist der Kunstmüller Otto Claß in Adelsheim. Derselbe ist verheirathet mit Marie Sofie, geborne Schlotterbeck von Adelsheim. Nach dem Ehevertrag, d. d. Adelsheim, den 21. November 1891 wirft jeder Theil 100 M. in die eheliche Gütergemeinschaft ein, dagegen soll alles übrige ausgeschlossen sein.

Adelsheim, den 2. Februar 1892.

Großh. bad. Amtsgericht.

Nebel.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

R.387.1. Nr. 3664. **Waldshut.** Der am 1. März 1856 zu Erzingen geborene Schirmmacher Sebastian Roder, zuletzt wohnhaft in Thiengen, wird beschuldigt, daß er als Wehrmann 2. Aufgebots zu einer Zeit, wo nicht in Folge besonderer Anordnung Erlaubniß nöthig war, ausgewandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 R.St.G.B. in Verbindung mit § 4 Ziff. 3 R.G. vom 11. Febr. 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 22. April 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht hierselbst geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donaueschingen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waldshut, den 6. Februar 1892.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Mohr.

R.332.2. Nr. 8205. **Heidelberg.** Der am 17. Juni 1859 zu Reichartshausen geborene und zuletzt dahier wohnhafte Schuster Wilhelm Scholl wird beschuldigt, als Ersatzreservist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Montag den 4. April 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 12. Februar 1892.

Fabian,

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R.236 2. Nr. 1413. **Buchen.** Der Landwirth Josef Ellwanger von Hettingen, zuletzt wohnhaft in Oberneudorf, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Freitag den 8. April 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Buchen, den 6. Februar 1892.

Oppenheimer,

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R.280.3. Nr. 1130. **Säckingen.** Metzger Fridolin Klemm, geb. am 6. März 1864 zu Säckingen, zuletzt daselbst wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 ³ des R.St.G.B

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Donnerstag den 24. März 1892,
Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von dem Königl. Bezirkskommando zu Lörrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Säckingen, den 28. Januar 1892.

Frey,

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Holzversteigerung.

R.377. Nr. 297. Die Großh. Bezirksforstei **Neckarschwarzach** versteigert aus Domänenwald „Bannwald" im Hutdistrikt des Waldhüters Münz in Allemühl:

Mittwoch den 24. Februar 1892, früh 10 Uhr,

im Löwen in Schwanheim:

4 Eichenstämme I., 33 II., 96 III., 30 IV. Klasse; 2 Ster buchene, 177 Ster eichene, 76 Ster birkene Scheiter; 58 Ster buchene, 71 Ster eichene, 95 Ster birkene, 13 Ster gemischte Prügel; 61 Ster eichenes Kohlholz; 4100 buch. und gemischte Wellen und 4 Loose Schlagraum.

Holzversteigerungen.

R.375.2. Nr. 121. Die Großh. Bezirksforstei **Schönau b. H.** versteigert **Montag den 22. d. M., früh 10 Uhr,** im Gasthaus zum „**Schriesheimerhof**" bei Wilhelmsfeld aus dem Domänenwald Distrikt **Lockersberg** Abthlg. Mittelkopf u. Schmittsgasse bei Wilhelmsfeld: 195 Fichten-, 2 Forlenstämme: 6 forlene Deichel; ferner 145 Ster forlen Scheithol I. Kl., 404 desgl. II. Kl., 23 Ster buchen, 40 Ster forlen Prügelholz I. Kl., 142 Ster gemischt Prügelholz II. Kl. und einige Loose unaufbereitetes Reisholz.

Dienstag den 23. d. Mts., früh 10 Uhr, im „**Löwen**" in Heiligkreuzsteinach aus den Domänenwald-Distrikten **Adlerstein** und **Waldecker-Schloßwald,** Abthlg. Rödelsdelle, Brunnenberg, Heddesbacher- u. Weinwegskopf, Rehdelle, Hohenöder-Höhen. Bergwald: 16 lärchene Nutzholzstangen, 203 Ster forlen Prügelholz I. Kl., 566 Ster gemischt Prügelholz II. Kl. und einige Loose unaufbereitetes Reisholz.

Die Waldhüter Fath in Wilhelmsfeld, Reinhard und Jöst in Heiligkreuzsteinach zeigen das Holz auf Verlangen vor.

Holzversteigerung.

R.341.2. Nr. 219. Die Großh. Bezirksforstei **Emmendingen** versteigert mit Borgfrist aus dem Domänenwald „Theninger Allmend", Hartholzschläge Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 15, 16, 19, 26, 27 und Weichholzschläge Nr. 20, 23, 24, 25 in der Brauerei Ramsperger zu Emmendingen, jeweils Morgens 9 Uhr beginnend:

Am **Montag, 22. Februar 1892:**
135 Eichen I.—IV. Klasse, 2 Ruschen, 6 Hainbuchen; 47 Ster buchene, 87 Ster eichene, 72 Ster gemischte Scheiter; 128 Ster buchene, eichene und gemischte Prügel.

Am **Dienstag, 23. Februar 1892:**
37000 gemischte Wellen, 9225 gemischte Faschinen und 5 Loose Aufastungsreis.

Die Waldhüter Fehrenbach in Reuthe und Spürgin in Theningen zeigen das Holz vor.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.